

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Fassung vom 01.05.2018

1. Allgemeines

- a) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für Bestellungen der Hilti Deutschland AG, der Hilti Deutschland Logistik GmbH der Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH, der Hilti Gesellschaft mit beschränkter Haftung Industriegesellschaft für Befestigungstechnik, der Hilti Kunststofftechnik GmbH sowie aller verbundenen Unternehmen des Hilti Konzerns i.S.v. § 15 AktG mit Sitz in Deutschland („Hilti“).
- b) Hilti bestellt unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme einer Hilti Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung der vorgenannten Einkaufsbedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen, auch, soweit sie die Hilti Einkaufsbedingungen nur ergänzen. Das gilt auch, wenn den entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Lieferanten von Hilti nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch Hilti schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Einkaufsbedingungen ergänzend. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Hilti.
- c) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung/Vertragsabschluss

- a) Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn Hilti sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- b) Wird eine Bestellung telefonisch vorab vergeben, so verpflichten sich der Lieferant, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung seiner Angaben und der bisherigen Angaben von Hilti durchzuführen und Hilti eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen.
- c) Eine Bestellung ist Hilti gegenüber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls ist Hilti an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- d) Der Lieferant darf eine ihm erteilte Bestellung nur mit schriftlichen Einverständnis von Hilti untervergeben. Im Falle einer Untervergabe haftet der Lieferant gegenüber Hilti, als hätte der Lieferant die Bestellung selbst ausgeführt.
- e) Hilti behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Waren, Spezifikationen oder Prozesses einer Bestellung vorzunehmen oder vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant wird unverzüglich, im Regelfall nicht später als zehn (10) Tage, die Auswirkungen einer solchen Änderungen in Preis und Liefertermin durch eine Kostenaufstellung und geeignete Dokumentation darlegen. Falls aus einer solchen Änderung notwendigerweise eine preisliche oder terminliche Abweichung folgt, sollen sich der Lieferant und Hilti schriftlich auf eine angemessene Anpassung einigen.

3. Versandvorschriften

Der Versand erfolgt frei Haus auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Anlieferung an der von Hilti gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

4. Materialbeistellungen

- a) Wird dem Lieferanten durch Hilti Material beigestellt, so darf dies nur auftragsgemäß für Hilti verwendet werden. Das gesamte Material bleibt Eigentum von Hilti. Es ist separat zu lagern und als Eigentum von Hilti zu kennzeichnen. Der Lieferant ist gegebenenfalls verpflichtet, Dritte auf das Eigentum von Hilti hinzuweisen. Für das durch Hilti beigestellte Material trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs. Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen.
- b) Von Hilti beim Lieferanten beigestellte Stoffe oder Teile bleiben im Eigentum von Hilti. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für Hilti. Es besteht Einverständnis, dass Hilti Miteigentümer an der unter Verwendung von Hilti Stoffen und Teilen hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher USt.) zum Wert des Gesamterzeugnisses ist, das insoweit vom Lieferanten für Hilti bewahrt wird.
- c) Werden die von Hilti beigestellten Stoffe oder Teile untrennbar mit anderen, Hilti nicht gehörenden Teilen vermischt, so erwirbt Hilti das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen von Hilti (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist nach der Vermischung die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so ist der Lieferant verpflichtet, Hilti anteilig Miteigentum zu übertragen. Der Lieferant verwahrt das (Mit-)Eigentum von Hilti für Hilti kostenlos.
- d) Vor Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen hat der Lieferant zu überprüfen, ob die Beistellungen von Hilti ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall, ist der Lieferant verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschten Lieferungen/Leistungen zu bezeichnen. Gleichzeitig hat der Lieferant darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch Hilti ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Lieferungen/Leistungen nicht ausreichend aufgeführt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Die Rechte von Hilti bleiben unberührt.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- b) Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- c) Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 15 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an Hilti. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen Hilti trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
- d) Hilti behält sich vor, Zahlungen durch Überweisung, in bar oder mit Schecks zu leisten.
- e) Eine Abtretung von Forderungen gegen Hilti ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen besonderer Vereinbarungen.
- f) Sofern der Lieferant Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt liefert, wird dieser von Hilti akzeptiert. Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur befugt, wenn die ihm zustehende Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Liefertermine

- a) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Termins oder der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen bei der von Hilti genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme, soweit eine nicht rechtzeitige Abnahme nicht von Hilti zu vertreten ist.
- b) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferant dies Hilti unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Damit werden die Rechte von Hilti in keiner Weise berührt.
- c) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien Hilti ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen. Hilti ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen dadurch bei Hilti unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind. Anderenfalls erfolgt die Abnahme – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferungen/Leistungen vertragsgemäß sind. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich Hilti die Rücksendung der zu viel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.
- d) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich Hilti vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, soweit eine Lagerung bei Hilti nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung/Leistung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Hilti auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Hilti behält sich vor, im Falle vorzeitiger Lieferung/Leistung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

8. Mängelansprüche

- a) Hilti wird vom Lieferanten gelieferte Waren, sobald Hilti dies im Rahmen seiner Bearbeitung möglich ist, visuell auf offene Mängel überprüfen. Eine Überprüfung auf Einhaltung der Bestellvorgaben von Hilti kann Hilti jedoch in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen. Der Lieferant erklärt deshalb den Verzicht auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- b) Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich nach Wahl von Hilti durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Waren zu beseitigen. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen, sind vom Lieferanten zu tragen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c) Bei einer Rückabwicklung bleiben die betroffenen Lieferungen/Leistungen solange kostenlos zur Verfügung von Hilti, bis ein ausreichender Ersatz beschafft ist.
- d) Hilti ist berechtigt, Waren, die Hilti an Dritte geliefert hat und die zur selben Charge gehören, in vollem Umfang zurückzurufen, wenn sich herausstellt, dass mindestens 5 % der betreffenden Charge den gleichen Mangel aufweisen („Serienfehler“). Der Lieferant ist verpflichtet, die Hilti durch den Rückruf entstandenen Kosten zu erstatten oder – nach Wahl von Hilti – Hilti von diesen freizustellen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, im Falle der Anzeige eines Serienfehlers durch Hilti geeignete Nachweise beizubringen, dass der betreffende

Serienfehler zukünftig nicht mehr auftreten wird und der betreffende Fehler in der Konstruktion oder Produktion der betreffenden Waren abgestellt ist.

- e) Werden dem Lieferanten Umstände bekannt, die auf Fehler in der Konstruktion oder Produktion seiner Waren hindeuten, wird der Lieferant Hilti hierüber unverzüglich informieren und diesen Fehler umgehend abstellen. Steht zu vermuten, dass der Fehler zu einem Serienfehler geführt hat, ist der Lieferant verpflichtet, ohne vorherige Aufforderung durch Hilti die betreffenden Chargen der Waren auf eigene Kosten zurückzurufen.
- f) Ansprüche wegen Mängel verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Ablieferung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen wird die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt. Die vorstehend genannte Verjährungsfrist gilt nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle Hilti zu.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- a) Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist, es sei denn, er hat eine Belastung mit Rechten Dritter nicht zu vertreten und konnte diese auch nicht erkennen. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer Hilti gegenüber zum Ersatz aller Hilti und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Hilti ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.
- b) Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch Hilti erforderlich sind, räumt der Lieferant Hilti das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, Waren, die im Rahmen einer Bestellung geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder nachzubauen. Sofern Standard Verwendungssoftware Gegenstand einer Bestellung ist, findet das Nutzungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 9.a Anwendung und ist frei übertragbar. Der Lieferant ist verpflichtet die erforderliche Software Hilti zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung für eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant sichert zu, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist. Falls eine Bestellung Entwicklungsarbeiten enthält, die durch Hilti abgegolten werden, sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum von Hilti. Der Lieferant gewährt Hilti die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, sämtliche Schutzrechte des Lieferanten, die aufgrund solcher Entwicklungsarbeit entstehen oder die Hilti vernünftigerweise für den Gebrauch von Entwicklungsergebnissen benötigt, zu nutzen oder nutzen zu lassen.

10. Geheimhaltung

- a) Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind geheim zu halten und nicht ohne schriftliche Erlaubnis von Hilti an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.
- b) Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne dass der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die vom Lieferanten ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden. Diese Verpflichtung gilt auch dann nicht, wenn der Lieferant zur Offenlegung durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet ist.

11. Sicherheitserklärung

Hilti ist zugelassener Wirtschaftsbeteiligter bzw. Authorized Economic Operator („AEO“). Sofern der Lieferant nicht selbst ein AEO ist bzw. einen entsprechenden Antrag auf Zertifizierung gestellt hat, gewährleistet er, dass

- Waren, die gemäß Hilti-Bestellung produziert, gelagert, befördert, an einen von Hilti bestimmten Lieferort geliefert oder von Hilti übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden, und dass diese Waren während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und
- Unterlieferanten, die in Auftrag des Lieferanten handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

12. Hilti Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Hilti Verhaltenskodex für Lieferanten ist auf www.hilti.group veröffentlicht und dort als Download verfügbar. Der Lieferant kann außerdem jederzeit eine schriftliche Kopie des vorgenannten Verhaltenskodex bei Hilti anfordern. Der Lieferant verpflichtet sich, den vorgenannten Verhaltenskodex einzuhalten sowie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter dessen Mindestanforderungen kennen und beachten. Der Lieferant verpflichtet sich, den vorgenannten Verhaltenskodex gegenüber seinen Lieferanten, Zulieferern und Dienstleistungserbringern bei der Vergabe von Hilti-relevanten Aufträgen wirksam zu kommunizieren und dessen Einhaltung durch diese Dritten entsprechend zu fördern. Bei schweren Verstößen gegen den vorgenannten Verhaltenskodex ist Hilti berechtigt, die jeweilige Bestellung mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung zu kündigen.

13. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht

- a) Hilti ist berechtigt, Bestellungen oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer angemessenen Frist (üblicherweise dreißig (30) Tage) zu kündigen. Der Lieferant und Hilti werden dann eine angemessene Ausgleichszahlung verhandeln, wobei die Kosten zu minimieren sind.
- b) Jeder Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht abgestellt werden, berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen bzw. von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten. Für Hilti können dies unmittelbar aufeinander folgende, erhebliche Terminüberschreitungen des Lieferanten sowie wiederholte, erhebliche Verstöße gegen die Qualitätsvorschriften oder den Verhaltenskodex von Hilti sein.
- c) Hilti ist darüber hinaus berechtigt, in folgenden Fällen beim Lieferanten eintretender Ereignisse die Bestellung fristlos zu kündigen:
- Im Fall der Insolvenzantragstellung (durch den Lieferanten oder durch einen Dritten, soweit der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich gestellt wird);
 - bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - bei Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse;
 - bei Zahlungseinstellung;
 - bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage;
 - sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer von Hilti eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Hilti über den Eintritt eines der hier genannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

14. Sonstiges

- a) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel verpflichten sich der Lieferant und Hilti, unverzüglich in Verhandlungen über die Ersetzung der unwirksamen Klausel gegen eine solche Klausel einzutreten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- b) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten von Hilti verwendet werden; sofern dieser Ort in der Hilti-Bestellung nicht genannt ist, ist Leistungs- und Erfüllungsort die Versandanschrift. In allen übrigen Fällen, auch für Zahlungen, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz der jeweiligen Hilti Gesellschaft.
- c) Wenn der Lieferant Kaufmann ist, sind die für den Sitz der jeweiligen Hilti Gesellschaft zuständigen Gerichte für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ausschließlich zuständig.
- d) Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.